

## Ihre Mandanteninformationen 2. Quartal 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen nun vorliegende Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen.

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

### Inhalt:

1. Eigenheimzulage auch für Auslandsimmobilien
2. Großer Senat des BFH entscheidet: Kein Verlustabzug durch Erben
3. Abzug privater KV-Beiträge; verfassungswidrig, aber erst ab 2010 Neuregelung erforderlich
4. Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich steht bevor
5. Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009: Wichtige Änderungen im Überblick

### 1. Eigenheimzulage auch für Auslandsimmobilien

#### Kernproblem

Europa wächst zusammen - ein selbstgenutztes Grundstück im Ausland ist keine Seltenheit mehr. In einem weiteren Antidiskriminierungsurteil hat der Europäische Gerichtshof im Januar entschieden, dass Eigenheimzulage auch für Grundbesitz im europäischen Ausland gewährt werden musste. Die deutsche Finanzverwaltung wendet dieses Urteil nun auf alle offenen Fälle an.

#### Rechtslage

Wer einen Wohnsitz in Deutschland hat oder sich überwiegend in Deutschland aufhält, kann einen Antrag auf Eigenheimzulage stellen. Die Eigenheimzulage wird allerdings nur noch für Häuser gewährt, die vor dem 1.1.2006 gekauft wurden oder mit deren Herstellung vor dem 1.1.2006 begonnen wurde. Die Finanzverwaltung gewährt nun die Eigenheimzulage auch für im Ausland gelegene Häuser und Wohnungen. Wenn es sich um eine Ferien- oder Wochenendwohnung handelt, gelten nach wie vor besondere Vorschriften. Diese Wohnungen sind nur begünstigt, wenn sie aufgrund behördlicher Genehmigung dauernd genutzt werden dürfen.

#### Konsequenz

Die Finanzverwaltung wird den Einsprüchen gegen die Ablehnung der Eigenheimzulage bei Auslandsobjekten jetzt abhelfen.

Gleichzeitig sollten die gesetzestreuen Bürger, die bisher keine Eigenheimzulage für Objekte in der EU, in Island oder Norwegen beantragt hatten, prüfen, ob sie noch einen Antrag stellen können. Bis Ende 2008 kann Eigenheimzulage noch für Häuser beantragt werden, die im Jahr 2001 gekauft oder fertig gestellt und bezogen wurden. Für Objekte, die zwischen 1996 und 2001 gekauft oder fertig gestellt wurden, können gegebenenfalls einzelne Jahre des Förderzeitraums durch einen Antrag "gerettet" werden.

### 2. Großer Senat des BFH entscheidet: Kein Verlustabzug durch Erben

#### Kernproblem

Der Erbe konnte bisher einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag nach dem EStG zur Minderung seiner eigenen Einkommensteuer geltend machen. Dies entsprach einer rund 45 Jahre währenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und entsprechenden Praxis der Finanzverwaltung. Der zuletzt mit der Sache befasste XI. Senat des BFH hatte in einem Vorlagebeschluss die Auffassung vertreten, dass der Verlustabzug entgegen der ständigen Rechtsprechung des BFH nicht vererblich sei. Hintergrund ist ein Rechtsstreit, in dem ein Landwirt und Hoferbe im Rahmen seiner Veranlagung zur Einkommensteuer den Abzug des von seinem verstorbenen Vater nicht ausgenutzten Verlustvortrags begehrt hatte. Der Große Senat des BFH musste jetzt entscheiden.

### **Entscheidung**

Der Große Senat beseitigt die Vererblichkeit des Verlustvortrags. Der Übergang des vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrags auf den Erben könne weder auf zivilrechtliche noch auf steuerrechtliche Vorschriften und Prinzipien gestützt werden. Die Einkommensteuer sei eine Personensteuer. Sie erfasse die im Einkommen zu Tage tretende Leistungsfähigkeit der einzelnen natürlichen Personen und werde daher vom Grundsatz der Individualbesteuerung und vom Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit beherrscht. Hiermit sei es unvereinbar, die beim Erblasser nicht verbrauchten Verlustvorträge auf den Erben zu übertragen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die neue, für die Steuerbürger ungünstigere Rechtsprechung allerdings erst in solchen Erbfällen anzuwenden, die nach Veröffentlichung des Beschlusses eintreten werden.

### **Konsequenz**

Der Große Senat hält aufgrund des Rechtsstaatsprinzips eine vertrauensschützende Übergangsregelung für notwendig. Die neue Rechtsprechung, mit der sich die jahrzehntlang bestehende Rechtslage - vergleichbar einer Gesetzesänderung - faktisch ändere, sei daher erst mit Wirkung für die Zukunft anzuwenden. Des Weiteren weist er darauf hin, dass die von ihm ausnahmsweise getroffene enge Übergangsregelung keinen abschließenden Charakter besitzt. Der Finanzverwaltung bleibt es deshalb unbenommen, einen weitergehenden typisierenden Vertrauensschutz durch abweichende Steuerfestsetzung oder Steuererlass zu gewähren. Gleiches soll in seltenen und extrem gelagerten Konstellationen im Einzelfall gelten.

### **3. Abzug privater KV-Beiträge; verfassungswidrig, aber erst ab 2010 Neuregelung erforderlich**

#### **Kernproblem**

Die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung wird im Einkommensteuerrecht betragsmäßig eingeschränkt. Der BFH hielt diese Beschränkung für verfassungswidrig, weil es die gesetzlichen Höchstbeträge dem Steuerpflichtigen nicht ermöglichen, in angemessenem Umfang Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Daher legte er die Frage dem Bundesverfassungsgericht vor. Der Vorlage liegt der Fall eines freiberuflich

tätigen Rechtsanwalts und seiner nicht berufstätigen Ehefrau zugrunde, die Eltern von sechs Kindern sind. Sämtliche Familienmitglieder waren im Streitjahr privat kranken- und pflegeversichert. Die Beiträge beliefen sich auf ca. 36.000 DM. In ihrer Einkommenssteuererklärung machten sie insgesamt Vorsorgeaufwendungen von ca. 66.000 DM geltend, darunter die genannten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Der vom Finanzamt mit Hinweis auf das EStG zum Abzug zugelassene Betrag belief sich jedoch nur auf 19.830 DM.

#### **Bisherige Regelung**

Nach dem ab 2005 geltenden EStG wird eine Günstigerprüfung zwischen alter und neuer gesetzlicher Regelung durchgeführt. Nach der alten Regelung ist bei Ehegatten im günstigsten Fall bei 10.138 EUR Schluss (und dies unter Berücksichtigung aller Vorsorgeaufwendungen, nicht nur Krankenversicherungen). Nach neuester Fassung werden solche Aufwendungen (außer für Altersvorsorge) bereits bei 4.800 EUR gekappt.

#### **Entscheidung des BVerfG**

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass die früheren sowie alle nachfolgenden Fassungen des EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegeversicherung nicht ausreichend erfasst, die dem Umfang nach erforderlich sind, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften sowie die Nachfolgeregelungen weiter anwendbar.

#### **Konsequenz**

Im Hinblick auf den Staatshaushalt hat das BVerfG wohl die lange Übergangsfrist eingeräumt. Gerechtfertigt ist anders.

### **4. Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Österreich steht bevor**

#### **Sachverhalt**

In Österreich hat der Verfassungsgerichtshof – wie jüngst das Bundesverfassungsgericht in Deutschland – entschieden, dass die unterschiedliche Bewertung von Immobilien einerseits und anderen Vermögensarten wie Wertpapieren andererseits für Zwecke der Erbschaftsteuer nicht rechtmäßig ist.

Während die deutsche Regierung an einer Gesetzesreform arbeitet, um das Ungleichgewicht zu beheben, haben sich die beiden großen Regierungsparteien in Österreich nicht auf eine einheitliche Meinung einigen können. Deshalb läuft das Gesetz Ende Juli 2008 aus. Diese Frist hatte das Verfassungsgericht gesetzt. Wegen der gleichartigen Bewertung wird auch die Schenksteuer durch den Verfassungsgerichtshof geprüft und wahrscheinlich aufgehoben werden. Die Entscheidung fällt jedoch voraussichtlich frühestens im Juni.

#### **Konsequenz**

Deutsche Steuerpflichtige werden von dieser Rechtsentwicklung nicht profitieren können, da Deutschland das Erbschaftsteuer-Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich zum 31.12.2007 gekündigt hat. Da das deutsche Erbschaftsteuergesetz im Fall der unbeschränkten Steuerpflicht den weltweiten Vermögensanfall erfasst und dieses Besteuerungsrecht nun auch nicht mehr durch ein Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt wird, unterliegt mithin jetzt z. B. auch ein in Österreich belegenes Grundstück der deutschen Erbschaftsteuer. Auf der anderen Seite wird Österreich mit diesem Schritt als Wohnsitzstaat steuerlich attraktiver. Es kann sich daher insbesondere für vermögende Privatpersonen die Prüfung eines Wegzugs in den südlichen Nachbarstaat lohnen. Ein solcher Schritt bedarf allerdings einer sorgfältigen Analyse und Planung. Zu beachten ist z. B., dass der Wegzug selbst zu Steuerfolgen führen kann und die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland erst nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Wegzugszeitpunkt endet.

#### **5. Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009: Wichtige Änderungen im Überblick**

##### **Einführung**

Es ist inzwischen bereits zur (schlechten) Gewohnheit geworden, dass der Gesetzgeber die Steuerpflichtigen auch außerhalb größerer Reformprojekte jährlich mit einer Flut von punktuellen Gesetzesänderungen konfrontiert. In den sog. „Jahressteuergesetzen“ finden sich regelmäßig Änderungen, die

beispielsweise die Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen, die Reparatur verunglückter Gesetze oder die Außerkraftsetzung missliebiger BFH-Rechtsprechung zum Ziel haben. Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 macht da keine Ausnahme. Nachfolgend stellen wir eine Auswahl der für die Praxis wichtigen Neuerungen vor.

#### **Änderungen bei der Einkommen- und Lohnsteuer**

Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden steuerbefreit. Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine können künftig als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben wird neu geregelt. Demnach sollen Schulgeldzahlungen für allgemein bildende Schulen im Inland oder einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder einer deutschen Schule im Ausland bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 EUR zu 30 % abziehbar sein. Dies gilt nicht für das Entgelt, das auf Betreuung, Beherbergung und Verpflegung entfällt. Die Verlustausgleichsmöglichkeiten eines Kommanditisten werden eingeschränkt. Bei einem negativen Kapitalkonto können Einlagen nur noch zu einem Ausgleichsvolumen in Höhe des Verlustes des Einlagejahres führen. Ein Vortrag in zukünftige Wirtschaftsjahre wird ausgeschlossen. Beim Lohnsteuerabzug für Ehegatten soll anstelle der Steuerklassenkombination III/V auf Antrag ein Faktorverfahren angewandt werden, das das Verhältnis der voraussichtlichen Einkommensteuer bei Anwendung des Splittingverfahrens im Vergleich zur Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV berücksichtigt.

#### **Sonstige Änderungen**

Körperschaften, die extremistisches Gedankengut fördern, sollen von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossen werden. Es wird die Möglichkeit der Verlagerung der DV-gestützten Buchführung in EU-Staaten und bestimmte EWR-Staaten eröffnet. Die strafrechtliche Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung wird von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Mit freundlichen Grüßen